



GB 5

Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Frau Dr. Kristin Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter: Frau Winkler
Telefon: (0351) 4 88 21 30
Sitz: II/94
E-Mail: kwinkler@dresden.de

Datum: 21. Juli 2016

Stellungnahme zur Vorlage V1283/16 (Unterbringungssatzung Asyl)

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

ich nehme die genannte Vorlage zur Kenntnis und bitte ausdrücklich um Ersetzung der folgenden Textpassage unter § 7, Absatz 1:

Alt: "Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt (...) bestimmt werden."

Neu: "Die in der Verwaltungsvorschrift genannten Mindestempfehlungen werden als Mindeststandards in der Landeshauptstadt Dresden etabliert." ⇒ (alternativ: verankert, anerkannt o. ä.)

Begründung:

Die in der sächsischen Verwaltungsvorschrift genannten Mindestempfehlungen beschreiben einen Mindestrahmen zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung, welche als Ziel im Integrationskonzept 2015 bis 2020 verankert ist. Daher sind sie als Mindeststandards anzuerkennen, da sie bisher nur Empfehlungscharakter tragen.

Die bisher gewählte Passage ermöglicht dem Sozialamt diese Mindestempfehlungen ohne weitere Absprachen - zum Beispiel durch einen politischen Meinungsbildungsprozess - zu unterschreiten. Unterschreitungen dieser Mindestempfehlungen sollten jedoch die absolute (befristete) Ausnahme sein und auf eine Mehrheitsentscheidung im politischen Raum zurückgehen.

Zudem rege ich an, das Verhältnis zentraler zu dezentraler Unterbringung von 40:60 Prozent und eine Kapazitätsgrenze von ca. 65 Plätzen je Gemeinschaftsunterkunft in die Satzung aufzunehmen. Beide Standards sollten verbindlich festgeschrieben werden. Sie sind derzeit nur unverbindlich im Fachplan Asyl beschrieben. Abweichungen sollten auch hier die befristete Ausnahme sein und auf eine Mehrheitsentscheidung im politischen Raum zurückgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Winkler
Integrations- und Ausländerbeauftragte